

Erlaubniserteilung und Überwachung von Tierheimen nach § 11 bzw. § 16 Tierschutzgesetz

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV)

Vom 19. 02. 2024

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 28], S.495), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. September 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 77]) und § 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 weise ich an:

Nach § 1 Abs. 1 Tierschutzzuständigkeitsverordnung sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden u. a. zuständig für die Erlaubniserteilung an Tierheime nach § 11 Tierschutzgesetz sowie für die Aufsicht nach § 16 Tierschutzgesetz.

Mit den als Anlage beigefügten Anforderungen an eine Tierheimordnung für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen im Land Brandenburg werden die Mindestvoraussetzungen zum Betreiben eines Tierheimes einschließlich inhaltliche Anforderungen an eine Hygieneordnung detailliert und landeseinheitlich vorgegeben.

Die Einhaltung der Anforderungen durch die Tierheimbetreiber ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte in geeigneter Weise bei Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz zum Betrieb eines Tierheims sicherzustellen. Insbesondere ist bei Erteilung und Aktualisierung einer solchen Erlaubnis die Erfüllung dieser Anforderungen in die Nebenbestimmungen aufzunehmen. Bei Tierschutzkontrollen von Tierheimen ist die Einhaltung dieser Mindestvoraussetzungen zu kontrollieren. Hierbei ist bei bestehenden Einrichtungen die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Dieser Erlass tritt am 19. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Erlaubniserteilung und Überwachung von Tierheimen nach § 11 bzw. § 16 des Tierschutzgesetzes vom 29. Januar 1996 außer Kraft.

Im Auftrag

Dr. Stephanie Koßmann



Anlage

Anforderungen an eine Tierheimordnung für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen im Land Brandenburg

Eine Tierheimordnung ist in allen Einrichtungen, in denen Tiere zeitweilig oder dauernd verwahrt werden, im folgenden zusammenfassend Tierheime genannt, ungeachtet ihrer Trägerschaft anzuwenden. Die Tierheimordnung ist durch die zuständige Behörde zu bestätigen. Für das Betreiben eines Tierheims ist eine Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 3, ggf. mit Nr. 5 und/oder Nr. 8 a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der geltenden Fassung vom 18. Mai 2006 vor Aufnahme der Tätigkeit erforderlich. Die Erlaubnis wird für bestimmte Tierarten, Tierzahlen und Räume erteilt.

1. Anforderungen an Räumlichkeiten

Ein Tierheim muss neben Normalunterkünften und Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen über eine örtlich von anderen Haltungseinrichtungen abgetrennte Quarantänestation sowie darüber hinaus über ausreichende Krankenabteile, entsprechend der Tierart, verfügen. Zweck der Quarantänestation ist es, Neuzugänge mit unklarem Gesundheits- und Impfstatus räumlich von vermittelbaren und insbesondere auch von ansteckend kranken Tieren zu trennen. Krankenabteile dienen dazu, infektiös erkrankte Tiere räumlich abzusondern, um eine Übertragung zu vermeiden.

Die Normalunterkünfte müssen den Anforderungen der zu haltenden Tierarten nach § 2 TierSchG vor dem Hintergrund einer vorübergehenden Haltung im Tierheim entsprechen. Sie müssen geeignet sein, Unterbringung, Pflege und Ernährung der Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend zu sichern. Insbesondere müssen die Haltungseinrichtungen den Tieren für eine verhaltensgerechte Unterbringung ausreichend Platz, Beschäftigungsmaterial und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Dies beinhaltet auch eine artgerechte Belüftung, Temperatur, Beleuchtung, Lautstärke und Ausgestaltung. Alle Tiere sollten über Räume mit hinreichender Komplexität verfügen, um eine große Palette arttypischer Verhaltensweisen ausleben zu können. Sie müssen ihre Umgebung in bestimmtem Maße selbst kontrollieren und auswählen können, um stressbedingte Verhaltensmuster abzubauen. Alle Einrichtungen müssen über angemessene Ausgestaltungsmöglichkeiten verfügen, um die den Tieren zur Verfügung stehende Palette von Tätigkeiten möglichst groß zu halten und ihre Anpassungsfähigkeiten zu erweitern. Hierzu gehören je nach Tierart insbesondere Bewegung, Futtersuche sowie manipulatives und kognitives Verhalten. Die Ausgestaltung des Lebensumfelds in Tierbereichen muss der Tierart und den individuellen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein. Die Tiere müssen immer über ihrer Art entsprechende Einstreu oder Schlafplätze, einschließlich Nestmaterial oder Neststrukturen für trüchtige Tiere, verfügen. Entsprechend muss allen Tieren ein für die jeweilige Art geeigneter solider und bequemer Ruhebereich geboten werden. Alle Schlafbereiche müssen sauber und trocken gehalten werden.

Die gesetzlichen Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) und tierseuchenrechtliche Bestimmungen für die entsprechenden Tierarten sind zu erfüllen.

An die Normalunterkünfte sind Anforderungen gemäß anerkannter und aktueller (wissenschaftlicher) Empfehlungen und Gutachten zu stellen, hierzu zählen bspw. die Merkblätter der Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz oder Leitlinien und Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und Europarats (siehe auch 9. Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten). Der mindestens erforderliche Platzbedarf der zu haltenden Tierarten muss bei Hunden der TierSchHuV bzw. soll bei anderen Tierarten den

Mindestanforderungen anerkannter Empfehlungen und Gutachten entsprechen. Mit Ausnahme der von Natur aus einzeln lebenden Tiere müssen die Tiere in stabilen Gruppen kompatibler Individuen untergebracht werden. In Fällen, in denen eine Einzelunterbringung unvermeidlich ist, muss die Dauer der Unterbringung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden und es muss Sicht-, Hör-, Riech- und/oder Berührungskontakt aufrechterhalten werden. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme von Tieren in bestehende Gruppen muss sorgfältig überwacht werden, damit Probleme mit Unverträglichkeiten und gestörte Sozialbeziehungen vermieden werden.

Untereinander unverträgliche Arten, wie z. B. Raubtiere und Beutetiere, oder Tiere, die unterschiedliche Umgebungsbedingungen brauchen, dürfen nicht im gleichen Raum untergebracht werden bzw. im Fall von Raubtier und Beutetier nicht in Sicht-, Riech- oder Hörweite voneinander.

Fußboden, Wände und Einrichtungen aller Innenräume müssen mit Oberflächen aus einem Material versehen sein, das der starken Abnutzung durch Tiere und Reinigungsprozesse standhält. Dieses Material darf für die Tiere weder gesundheitsschädlich noch so beschaffen sein, dass sie sich verletzen können. Geräte und Vorrichtungen müssen zusätzlich so geschützt werden, dass sie weder von den Tieren beschädigt werden noch Verletzungen der Tiere verursachen können. Die Böden in Tierhaltungsbereichen müssen der Art und dem Alter der Tiere angepasst sein, und ihre Beschaffenheit muss das Entfernen von Ausscheidungen erleichtern. Die Räume sind so zu gestalten, dass eine Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden kann, dies gilt insbesondere für die Quarantäne- und Krankenstation. Die Reinigung und Desinfektion hat entsprechend eines zu erstellenden Reinigungs- und Desinfektionsplans zu erfolgen. Dieser muss die regelmäßige und effiziente Reinigung der Räume sicherstellen, sodass zufrieden stellende Hygienebedingungen aufrechterhalten werden können.

Die Lagerräume müssen so gestaltet sein sowie genutzt und gewartet werden, dass die Qualität von Futter und Einstreu gewährleistet ist. Diese Räume müssen soweit möglich gegen Ungeziefer und Insekten gesichert sein. Andere Materialien, die kontaminiert oder eine Gefahr für Tiere oder Personal sein könnten, müssen getrennt gelagert werden.

Es müssen Vorkehrungen für die hygienische Lagerung und unschädliche Beseitigung von Tierkadavern und tierischen Abfällen getroffen werden.

Für Tiere mit unbekanntem Gesundheitsstatus sowie für seuchen- und ansteckungsverdächtige Tiere sind zusätzlich mit Hinblick auf die Anzahl der wöchentlichen Neuzugänge ausreichend Räume für die Quarantäne erforderlich. Die Quarantäne dient dazu, die Inkubationszeit gängiger Erkrankungen abzuwarten, um so den Bestand vor einem Eintrag von Infektionen zu schützen. In der Quarantänestation sind die Tiere nach Möglichkeit einzeln zu halten, eine Ausnahme bilden Tiere, die als Gruppe eingetroffen sind.

Überbelegungen bedürfen grundsätzlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Behörde ist bei drohender Überbelegung schon vor Erreichen der Kapazitätsgrenze zu informieren. Ein entsprechender Grenzwert ist im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Überbelegungen von wenigen Tagen, die sich aus Notfallgründen nicht vermeiden lassen, sollen ausnahmsweise als genehmigt gelten. Längerfristige Überbelegungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Bevor es zu einer Überbelegung kommt, sollen Bemühungen vorangegangen sein, die Tiere in andere geeignete Einrichtungen zu vermitteln. Zur Berechnung der maximalen Belegungszahlen sind alle Tiere und die Größe der Räume zu

beachten. Dabei ist ggf. nicht nutzbare Fläche aufgrund von Boxen, Körben oder anderen Einrichtungs- und Ausgestaltungsmöbeln, abzuziehen.

Bei gleichzeitiger Haltung von Tierheim- und Pensionstieren sind diese räumlich getrennt voneinander unterzubringen.

Anmerkung: Bereiche des Tierheims, in denen Maßnahmen mit Fördermitteln aus der Tierheimförderrichtlinie des Landes Brandenburg durchgeführt wurden, dürfen für gewerbliche Tätigkeiten wie Pensionstierhaltung aufgrund der Zweckbindung zehn Jahre lang nicht genutzt werden.

Für alle Räume oder Einrichtungen ist eine eindeutige Bezeichnung mittels Bau- oder Lageplan festzulegen.

2. Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit

Um ein Eindringen unbefugter Personen und ein Entweichen der Tiere zu verhindern, muss die gesamte Anlage gesichert sein. Die Räume zur Unterbringung der Tiere sind verschlossen zu halten. Besucher haben nur in Begleitung des Tierheimleiters oder einer von dieser beauftragten Person Zutritt zu den Tierräumen. Die Zutrittsrechte sind durch die Tierheimleitung für verschiedene Personengruppen wie Tierpflegekräfte, Ehrenamtliche, Verwaltungsangestellte und Vereinsmitglieder festzulegen und durchzusetzen. Die Quarantänestation sowie Krankenabteile dürfen ohne vernünftigen Grund und Zustimmung der Tierheimleitung ausschließlich von professionellen Tierpflegekräften und den behandelnden Tierärztinnen und Tierärzten betreten werden. Mitarbeitende des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes haben während der Geschäftszeiten ein jederzeitiges Betretungsrecht und sind bei ihren Kontrollen zu unterstützen.

3. Anforderungen an die Betreuung

Die Unterbringung, Ernährung und Pflege der Tiere liegt in der Verantwortung der sachkundigen Tierheimleitung. Diese muss Kenntnisse über den Bedarf und die Bedürfnisse aller gehaltenen Tierarten haben. Sie hat dafür zu sorgen, dass jedes Tier nur durch Befugte sowie art- und bedürfnisgerecht gefüttert, getränkt oder anderweitig versorgt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die Tiere neben ihrer Grundversorgung (Fütterung, Reinigung der Unterkünfte) auch ihren Bedürfnissen entsprechend Sozialkontakte zu Menschen und/oder Artgenossen erhalten. Jungtiere, kranke und verhaltensauffällige oder -gestörte Tiere sind ihren besonderen Anforderungen entsprechend zu betreuen.

Gegebenenfalls können Tiere auch geeigneten Personen zur zeitweisen Betreuung übergeben werden.

Das Ausführen von Hunden erfolgt durch Mitarbeitende des Tierheims bzw. durch geeignete Personen mit den entsprechend notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten nur mit Erlaubnis der Tierheimleitung. Kinder unter 14 Jahren müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Hunde nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern ausführen. Für als gefährlich eingestufte Hunde bzw. in den Listen der Landesverordnung aufgeführte Hunderassen¹ gelten die in der Hundehalterverordnung Brandenburg aufgeführten Anforderungen.

¹ Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV), in der jeweils geltenden Fassung

Nach Maßgabe des Umfangs und der Art der Tierhaltung muss eine ausreichende Anzahl qualifizierter Personen sowie eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften mit den jeweils notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten als Betreuungspersonen im Tierheim beschäftigt sein. Die Tierheimleitung ist für die Anleitung, die Überwachung und die regelmäßige Fortbildung des Personal verantwortlich.

Dabei muss eine Vollzeitarbeitskraft pro zehn untergebrachten Hunden nachgewiesen werden. Der zuständigen Behörde sind die Arbeitsverträge oder anderweitige Vereinbarungen zur Prüfung bei Kontrollen vorzulegen.

Der Gesundheitszustand der Tiere ist mindestens einmal täglich durch das Pflegepersonal zu prüfen. Dabei sind insbesondere das Verhalten der Tiere nach Auffälligkeiten und die Futter- und Wasseraufnahme zu überprüfen. Besteht der Verdacht auf eine Erkrankung, muss das betroffene Tier bei Bedarf auf die Krankenstation verbracht und unverzüglich von einer Tierärztin oder einem Tierarzt untersucht und ggf. isoliert werden. Einschränkungen hinsichtlich der Haltungsbedingungen werden nur durch die behandelnde Tierärztin oder den behandelnden Tierarzt angeordnet.

4. Anforderungen an die veterinärmedizinische Versorgung

Für jedes Tierheim soll eine Tierärztin oder ein Tierarzt vertraglich gebunden werden (s.a. die Leitlinien für die Integrierte Tierärztliche Betreuung von Tierheimen Stand: 29. November 2018 des bpt). Der Vertrag ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Alle neu aufgenommenen Tiere sind zeitnah sowie kranke und krankheitsverdächtige Tiere unverzüglich einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorzustellen, mittels Transponder (Hunde und Katzen) zu kennzeichnen und in einem fälschungssicheren Tierbestandsbuch zu registrieren.

Bei Tieren unbekannter Herkunft sind diese bei Aufnahme in das Tierheim über einen ausreichenden Zeitraum, der in Absprache mit der Tierärztin oder dem Tierarzt festzulegen ist, zu quarantänisieren. Verletzte Fundtiere sind sofort dem Tierarzt oder ggf. einem tierärztlichen Notdienst vorzustellen. Bei Verdacht einer gelisteten Tierseuche ist unverzüglich das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu benachrichtigen. Verdächtige Tiere sind getrennt von anderen Tieren unterzubringen. Tierärztliche Bestandsuntersuchungen sind regelmäßig, mindestens jedoch in wöchentlichem Abstand durchzuführen.

Abhängig von der Tierart sowie vom Gesundheitsstatus und der Impffähigkeit sind alle Tiere unbekannter Herkunft wie folgt zu behandeln:

- routinemäßige Wurmkuren bzw. nach vorheriger Kotuntersuchungen,
- Bekämpfung von Ektoparasiten,
- Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten.

Die Leitung des Tierheimes hat gemeinsam mit der betreuenden Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt nach den inhaltlichen Anforderungen unter 10. eine Hygieneordnung zu erarbeiten, welche u.a. Festlegungen zur Quarantäne, Reinigung und Desinfektion, Prophylaxe, Bestandsuntersuchung, Tierkörper- und Abproduktentsorgung enthält. Die Hygieneordnung ist durch die zuständige Behörde zu bestätigen.

5. Anforderungen an die Fütterung und das Tränken

Art, Inhalt und Darreichung des Futters müssen den Ernährungs- und Verhaltensbedürfnissen der Tiere entsprechen. Das Tierfutter muss schmackhaft und darf nicht kontaminiert sein. Bei Verpackung, Transport und Lagerung müssen Kontamination, Qualitätsminderung und Verderb vermieden werden. Alle Futterbehälter, Tröge oder andere für die Fütterung benötigten Vorrichtungen müssen regelmäßig gereinigt und, falls nötig, sterilisiert werden. Jedes Tier muss Zugang zum Futter und ausreichend Platz haben, um Konkurrenzkämpfe einzuschränken. Alle Tiere müssen ständig über sauberes Trinkwasser verfügen. Werden automatische Tränkvorrichtungen verwendet, so sind diese regelmäßig zu kontrollieren, zu warten und durchzuspülen, um Unfälle zu vermeiden.

6. Anforderungen an die Dokumentation

Die Leitung des Tierheimes führt eine tagfertige Dokumentation.

Diese umfasst:

- Das fälschungssichere Tierbestandsbuch, aus dem Zugang (Zugangsart, Datum, ggf. Vorbesitzer oder Abgebender mit Name und Anschrift), Abgang (Abgangsart, Datum, Name und Anschrift von Übernehmenden) der Tiere hervorgehen.
- Für das Einzeltier sind Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe, Zeichnung und besondere Kennzeichen aufzuführen. Für Mischlingshunde ist zusätzlich die Größe aufzuzeichnen.
- Für Hunde und Katzen ist, sofern nicht bereits erfolgt, eine Kennzeichnung mittels eines ISO Transponders (Europastandard) und spätestens bei Abgabe eine Registrierung bei einer einschlägigen Datenbank (z.B. Findefix² oder Tasso³) vorzunehmen.
- Aufzeichnungen über Eingangsgewicht, Krankheitsfälle und -verlauf; das Verlaufsgewicht ist mindestens quartalsweise, bedarfsweise häufiger, aufzuzeichnen. Zudem sind extreme Gewichtsveränderungen zusätzlich zu dokumentieren.
- Nachweise über durchgeführte prophylaktische und therapeutische Maßnahmen am Tier; dazu gehören neben präventiven veterinärmedizinischen Maßnahmen auch Maßnahmen, die der Körperpflege dienen und über die tägliche Routine hinausgehen.
- Aufnahme- und Abgabeverträge, Fundtieranzeigen sowie Fundtiervereinbarungen mit Kommunen.
- Aufzeichnung und Begründung über eine vorgenommene Euthanasie.
- Aufzeichnungen über die durchgeführten Reinigungen und Desinfektionen.

Das Tierbestandsbuch und die Abgabeverträge sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Gesundheitsdaten und Fundtieranzeigen sind fünf Jahre ab dem Abgabezeitpunkt aufzubewahren.

² [Findefix - www.findefix.com](http://www.findefix.com)

³ [Tasso - www.tasso.net](http://www.tasso.net)

7. Aufnahme von Tieren, für die keine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz besteht

Tiere dürfen grundsätzlich nur untergebracht werden, sofern die jeweilige Tierart von der Erlaubnis nach § 11 TierSchG umfasst ist. Andere Tierarten dürfen nur in Fällen von akutem Unterbringungsbedarf und nur vorübergehend aufgenommen werden, wenn keine geeignete Alternative zur Verfügung steht. Die für Tierschutz zuständige Behörde ist unverzüglich nachweislich über die Aufnahme eines entsprechenden Tieres zu informieren. Die untere Jagdbehörde (bei jagdbaren Wildtierarten) bzw. die untere Naturschutzbehörde (bei streng geschützten oder invasiven Arten) ist ebenfalls unverzüglich nachweislich zu benachrichtigen. Die Entscheidung über den weiteren Verbleib der Tiere obliegt den zuständigen Behörden.

8. Vermittlung

Die Vermittlung von Tieren darf nur an vollgeschäftsfähige Personen erfolgen (also Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben). Durch das Tierheim muss, soweit möglich, sichergestellt werden, dass die übernehmende Person über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gem. § 2 Nr. 3 TierSchG verfügt und die Voraussetzungen für die Unterbringung, Pflege und Ernährung des entsprechenden Tieres sowohl monetär, zeitlich, als auch räumlich sicherstellen kann. Die Vermittlung hat auf der Grundlage eines Abgabevertrages zu erfolgen. In diesem sind besondere Eigenschaften des Tieres (insbesondere hinsichtlich seines Verhaltens, seiner Ernährung und eventueller Krankheiten sowie notwendiger Medikation), für die Tierart relevante grundlegende Informationen über die Tiergesundheit gemäß Art. 11 Abs. 4 der VO (EU) 2016/429 und ggf. weitere bindende Regelungen zur Unfruchtbarmachung und zu sonstigen besonderen Bedürfnissen des Tieres und die nachprüfbare Zusicherung der artgemäßen Haltung beim Übernehmenden enthalten. Hunde und Katzen dürfen grundsätzlich nur gekennzeichnet (mittels eines ISO Transponders (Europastandard)) und registriert vermittelt werden.

Nach Möglichkeit sollten der Abgabe von Tieren Vor- und Nachkontrollen vor- und nachgeschaltet sein.

Die Verträge enthalten darüber hinaus bei Hunden und Katzen die Transpondernummer sowie bei anderen Tierarten deren besondere Kennzeichen.

9. Einschläfern

Grundsätzlich darf im Tierheim kein Tier eingeschläfert werden.

Für die Tötung eines Tieres muss immer ein vernünftiger Grund vorliegen. Das Einschläfern darf nur durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchgeführt werden. Gründe für das Einschläfern sind:

- Tierärztliche Indikation bei nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die anhand aller diagnostischer Möglichkeiten dokumentiert wurden.

Die Entscheidung zu einer krankheitsbedingten Euthanasie muss also immer durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen und anhand dokumentierter umfassender diagnostischer (u. ggf. bereits therapeutischer) Maßnahmen hinreichend begründbar sein. Alter oder schwierige Vermittlungschancen stellen keine Rechtfertigung für eine Euthanasie dar.

Ausnahmen:

In folgenden Ausnahmefällen ist, nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des TierSchG die Einschläferung unumgänglich:

- Bei Tieren, die starke, nicht behebbare, konstante Verhaltensstörungen zeigen, und deren Weiterleben mit schweren Leiden verbunden wäre, oder
- Bei Tieren, die infolge abnormer und nicht behebbarer Verhaltensstörungen eine akute Gefahr für sich und die Umwelt darstellen.

Wenn alle verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, diese Tiere an ein Leben mit Menschen oder unter Artgenossen zu gewöhnen, fehlgeschlagen sind und die Einschaltung von Sachkundigen nicht erfolgreich war, muss in diesen Ausnahmefällen die Entscheidung über das Einschläfern von einer Kommission mit folgender Zusammensetzung getroffen werden:

- Leiterin / Leiter des Tierheimes
- betreuende Tierpflegerin / betreuender Tierpfleger
- behandelnde Tierärztin / behandelnder Tierarzt
- amtliche Tierärztin/ amtlicher Tierarzt
- Tierarzt/Tierärztin mit der Gebietsbezeichnung (Fachtierarzt) für Verhaltenskunde oder der Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie Kleintier oder Pferd

Über jeden Euthanasiefall im Tierheim sind exakte Aufzeichnungen über die vorangegangenen verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, den Grund und die Durchführung mit Datum anzufertigen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Tiertötungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

10. Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten

An die Haltung der einzelnen Tierarten sind Anforderungen an die artgemäße Unterbringung nach § 2 TierSchG gemäß aktueller und wissenschaftsbasierter Haltungsempfehlungen zu stellen. Insbesondere sind hierbei Publikationen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) ⁴, des Deutschen Tierschutzbundes e.V.⁵ sowie Haltungsgutachten des BMEL⁶ heranzuziehen, jeweils unter Beachtung der Aktualität. Folgende Publikationen sind mit Stand Januar 2024 maßgeblich (nicht abschließend):

⁴ Veröffentlichungen: TVT - Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (www.tierschutz-tvt.de)

⁵ Tierheimordnung Deutscher Tierschutzbund e.V. – Richtlinien für die Führung von Tierheimen der Tierschutzvereine im Deutschen Tierschutzbund e.V. (tierschutzbund.de)

⁶ BMEL - Tierschutz: <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutzgutachten-tierschutzleitlinien.html>

- TVT Merkblatt Nr. 190 - Empfehlungen zur Haltung von Katzen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen
- Tierheimordnung des deutschen Tierschutzbundes e.V. - Richtlinien für die Führung von Tierheimen der Tierschutzvereine im Deutschen Tierschutzbund e.V.
- TVT-Merkblätter zu spezifischen Tierarten

Hierbei ist zu beachten, dass die Haltung von Tieren in Tierheimen (nicht in Pflegestellen) einen Kompromiss zwischen den Ansprüchen und Bedürfnissen der jeweiligen Tierart und den zwangsläufigen Einschränkungen einer solchen Einrichtung darstellt. Haltungsempfehlungen für die Heimtierhaltung sind vor diesem Hintergrund und auch mit Hinblick auf den vorübergehenden Charakter einer Unterbringung im Tierheim nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip anzuwenden.

11. Anforderungen an eine Hygieneordnung

1. Quarantäne

1.1. Genaue Bezeichnung der Quarantänerräume:

1.2. Dauer der Quarantäne:

2. Reinigung und Desinfektion

2.1. Grundreinigung

- Angewandte Verfahren:
- Verantwortlich:
- Kontrolle:

2.2. Abschlussdesinfektion

- Verantwortlich:
- Einzusetzendes Desinfektionsmittel, Konzentration, Einwirkungszeit:
(z. B. Venno-FF super, 1 %, Einwirkungszeit 2 Stunden)

2.3. Zwischendesinfektion

- Verantwortlich:
- Einzusetzendes Desinfektionsmittel, Konzentration, Einwirkungszeit:
(z.B. Wischen der Stallflächen mit Venno-FF super, 1 %, Einwirkungszeit 2 Stunden)

3. Prophylaxemaßnahmen

3.1. Passive Immunisierung (Serumgaben) in besonderen Fällen:

3.2. Aktive Immunisierungen

- Hunde:
- Katzen:

3.3. Endoparasitenbehandlung

- Hunde:
- Katzen:

3.4. Ektoparasitenbehandlung

- Hunde:
- Katzen:

4. Tierärztliche Bestandsuntersuchungen

4.1. Name und Anschrift des beauftragten Tierarztes:

Intervalle der Bestandsuntersuchungen:

Intervalle der Tiergesundheitsbesuche:

5. Abprodukt- und Tierkörperentsorgung

5.1. Zwischenlagerung der Abprodukte:

5.2. Entsorgung durch (Name, Anschrift der Firma):

Termine:

5.3. Sammelraum für Tierkörper

5.4. Entsorgung durch (Name, Anschrift der TBA):

6. Sonstige Festlegungen

7.

Die Hygieneordnung ist dem aktuellen Seuchengeschehen entsprechend zu aktualisieren.

Datum:

Unterschriften:

Zuständige Behörde

Beauftr. prakt. Tierarzt/Tierärztin

Tierheimleiter*in